Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1564

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Vors. Susanne Herold Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Vors. Helmut Landsiedel
Vors. Dr. Anne Goos
Muhliusstraße 65
24103 Kiel

Kiel, 28. November 2010

Sehr geehrte Frau Herold,

gerne kommt der VLBS Ihrer Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Änderungen des Schulgesetzes nach.

Wesentliche Änderungen des Schulgesetzes betreffen die Schularten Gymnasium, Regionalschule und Gemeinschaftsschule. Hierzu hat der VLBS keine Stellungnahme abzugeben, soweit nicht die Belange der Berufsbildenden Schulen/Regionalen Berufsbildungszentren berührt werden bzw. die jeweiligen Normen beide Systeme betreffen. Die folgenden Anmerkungen zum Schulgesetz beschränken sich deshalb auf diese beiden Aspekte:

- 1. Wir begrüßen ausdrücklich die Positionierung der Regional- und Gemeinschaftsschulen als Bildungsgänge, die zum Haupt- und Realschulabschluss führen. Die Bildungsgänge Berufliches Gymnasium und Berufsfachschulen bieten den Absolventen/-innen von Regional- und Gemeinschaftsschulen eine Fortsetzung ihrer Schulausbildung mit der Chance, weitere Schulabschlüsse zu erreichen. Mit diesem Angebot wird ein Weg zum Abitur nach neun Jahren ermöglicht bzw. nach acht Jahren die Fachhochschulreife erreicht. Somit wird allen leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der Regional- und Gemeinschaftsschulen eine Chance gegeben, höhere Bildungsabschlüsse zu erreichen. Dies sichert in bewährter Weise die Durchlässigkeit unseres Schulsystems und deshalb bedarf es aus unserer Sicht keiner weiteren Parallelstrukturen.
- 2. Im vorliegenden Entwurf des Schulgesetzes gibt es keine Verankerung einer Schulsozialarbeit, die aufgrund der enorm gestiegenen sozialpädagogischen Betreuung in unseren Schulen dringend erforderlich ist und von den Lehrkräften nicht mehr geleistet werden kann. Diese auch im Koalitionsvertrag formulierte Zielsetzung muss sich im Schulgesetz wieder finden, da ansonsten Unklarheiten über Finanzierung und Zuständigkeiten unausweichlich sind.

3. Moderner berufsbezogener Unterricht begründet die Nutzung aktueller Informations- und Kommunikationstechnologien. Die IT-Ausstattungen unserer Schulen sind inzwischen so komplex und vernetzt, dass eine professionelle Netzwerkadministration dringend erforderlich ist. Der seit Jahren bestehende Streit zwischen Schulträgern und dem Land über die Zuständigkeit und Finanzierung

eines solchen Netzwerkadministrators bleibt auch in diesem Schulgesetz offen und bedarf einer

dringenden Regelung.

4. Nur allgemein bildende Schulen und Förderzentren können bisher als Ganztagsschulen anerkannt werden. An Berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren findet seit Jahren Unterricht im Sinne einer Ganztagsschule statt. Deshalb fordert der VLBS die Aufnahme unserer

Schulen in § 6, um unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer Verpflegung während

der Schulzeit, zu bieten.

5. Der Mangel an qualifizierten Lehrkräften in bestimmten Fachrichtungen begründet sehr oft

Unterrichtsausfall, was zu einer nicht hinreichend qualifizierten Ausbildung der Schülerinnen und Schüler führen kann. Hier wäre der in § 34 Abs. 2 aufgezeigte Weg, in Ausnahmefällen auch Personen

mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte einzusetzen, zu präzisieren und diesem Personenkreis die

Lehrerlaufbahn an Berufsbildenden Schulen zu ermöglichen. Die Rahmenbedingungen solcher

Ausnahmefälle (z.B. nur in Abstimmung mit der Schulaufsicht, dem örtlichen Personalrat, der

Gleichstellungsbeauftragten etc.) könnten in einem gesonderten Erlass geregelt werden.

6. Zu begrüßen ist die Aufnahme der Möglichkeit zur Aufhebung eines Regionalen

Berufsbildungszentrums in § 100. Hier sollten jedoch die Genehmigungs- bzw. Verweigerungsgründe des Bildungsministeriums aufgeführt werden, um so auch den Schulträgern Rechtssicherheit zu

gewährleisten.

7. Vollkommen falsch ist die Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht auf Beamtinnen und

Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, wie sie in § 131 Abs. 5 vorgesehen ist. Dies darf auch nicht in Ausnahmefällen geschehen, da das Handeln der Schulaufsicht primär am pädagogischen

Auftrag der Schulen ausgerichtet sein muss und der Rechtsrahmen dienenden Charakter hat.

Helmut Landsiedel

1. Vorsitzender

gez. Dr. Anne Goos

2. Vorsitzende